jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/14 6Ob556/88 (6Ob557/88)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.04.1988

Norm

ABGB §26
AußStrG §9 A2c
OrthG §9
OrthG §12 Abs2

Rechtssatz

Die Überprüfung der innerkirchlich wirksamen aufrechten Bestllung einer im Pflegschaftsverfahren namens der Kirchengemeinde als deren Organ auftretenden Person kommt im Rahmen der dem Gericht in jedem Verfahren auferlegten Verpflichtung zur amtswegigen Prüfung der ordnungsgemäßen Vertretung der Parteien dem Gericht zu. Das Pflegschaftsgericht hat dabei das Recht und die Pflicht, Bestellungsvorgänge sowie gegenteilige Akte und Umstände in Ansehung der für die Kirchengemeinde handelnd auftretenden Personen im selben inhaltlichen Umfang zu prüfen, wie dies (hier:) im Falle des § 9 OrthG der Kultusbehörde obläge.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 556/88
  Entscheidungstext OGH 14.04.1988 6 Ob 556/88
  SZ 61/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0006867

Dokumentnummer

JJR_19880414_OGH0002_0060OB00556_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at